

Beratungspflicht über GKV-Standard hinaus

Neben einem schuldhaften Behandlungsfehler kann auch eine Verletzung (zahn-)ärztlicher Aufklärungspflichten Schadensersatzansprüche des Patienten auslösen.



Peter Ihle

Denn nach gefestigter Rechtsprechung erfüllt auch der gebotene, fachgerechte ausgeführte ärztliche Heileingriff den (Straf-)Tatbestand einer Körperverletzung. Der Eingriff wird durch die wirkungsvolle Einwilligung des Patienten gerechtfertigt und damit rechtmäßig. Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist, dass der Patient bei Abgabe der Erklärung wusste, in was er einwilligt. Er muss also zumindest Art, Bedeutung, Ablauf und Folge des (zahn-)ärztlichen Eingriffs kennen und verstehen. Dies bedeutet, dass der Zahnarzt den Patienten z. B. über die spezifischen Risiken des Eingriffs, über dessen Verlauf, die weitere Verhaltensweise, aber auch über mögliche Behandlungsalternativen aufklären muss.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat durch Urteil vom 14.11.2007 entschieden, dass, wenn eine zahnprothetische Behandlungsalternative (hier Teleskopprothese gegenüber Modell-

gussprothese) höhere Erfolgschancen bietet, der Zahnarzt einen Kassenpatienten auch auf die Möglichkeit hinweisen muss, gegen Zahlung eines höheren Eigenanteils eine zahnprothetische Versorgung zu wählen, die über den für gesetzlich Versicherte als Regelversorgung vorgesehenen Standard hinausgeht. Danach ist es allein Sache des Patienten zu entscheiden, welche Versorgung er sich leisten kann oder will. In dem konkreten Fall hatte der Sachverständige ausgeführt, dass die von dem beklagten Zahnarzt gefertigte Modellgussprothese bei der Zahnsituation der klagenden Patientin die Regelversorgung der gesetzlichen Krankenkasse sei. Es handele sich um eine besonders einfache und kostengünstige Maßnahme, um die fehlenden Zähne zu ersetzen. Sie weise allerdings gegenüber einer Teleskopprothese erhebliche Nachteile auf. Das Gericht hat in seiner Urteilsbegründung festgestellt, dass dem beklagten Zahnarzt ein zahnärztlicher Behandlungsfehler nicht vorzuwerfen ist. Die Modellgussprothese ist ordnungsgemäß und fachgerecht gefertigt. Der Zahnarzt sei allerdings verpflichtet gewesen, auch auf die Möglichkeit einer kostenintensiveren Teleskopprothese hinzuweisen. In dem geschilderten Verfahren hat der Zahnarzt beweisen können, die Patientin über die mögliche Alternative einer Teleskopprothese aufgeklärt zu haben. Im Ergebnis hat das Oberlandesgericht Oldenburg daher das Urteil des erstinstanzlichen Landgerichts Oldenburg bestätigt, das die Klage als unbegründet abgewiesen hat.

Rechtsanwalt Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer ZÄK M-V

Anzeigen

ZÄ, 30, 3 Jahre BE, sucht Beschäftigung ab März 2009. **Tel. 0173-3701353**

Ich suche eine Stelle als Vorbereitungsassistentin im Raum MST, NB; 17 Monate BE vorhanden.
Tel. 03981/256353 o. 0174/9403002

Assistenzärztin/arzt für moderne Praxis in HST gesucht. **Chiffre 0737**

Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen senden Sie bitte unter Angabe der Chiffre-Nummer an

Sabine Sperling
Satztechnik Meißen GmbH
01665 Nieschütz
Am Sand 1c